

**Europaausschuss  
des Spitzenverband Fachärzte Deutschlands e.V.  
(SpiFa)**

# Beitragsordnung

## Präambel

Zur Regelung der durch die ordentlichen Mitgliedsverbände des SpiFa e.V. sowie die gemäß § 8 der Geschäftsordnung Europaausschusses des SpiFa e.V. hinzugezogenen Nichtmitglieder des SpiFa e.V. (gemeinsam „**die Mitglieder des Europaausschusses des SpiFa e.V.**“ genannt) für die Arbeit des Europaausschusses des SpiFa e.V. aufzubringenden Beiträge hat der Vorstand des SpiFa e.V. den Vorgaben in § 20 Absatz 2 der Satzung des SpiFa e.V. i.V.m. § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Europaausschusses des SpiFa e.V. nachfolgende **Beitragsordnung des Europaausschusses des SpiFa e.V.** beschlossen:

## § 1

### Zusammensetzung des Beitrages zum Europaausschuss des SpiFa e.V.

- (1) Der jährlich an den SpiFa e.V. zu zahlende Beitrag eines Mitgliedes des Europaausschusses des SpiFa e.V. setzt sich zusammen aus,
- a) dem auf das Mitglied entfallenden jährlich zu entrichtenden Anteil am deutschen Beitrag zur UEMS,  
sowie
  - b) dem auf das Mitglied entfallenden Anteil am für das Geschäftsjahr aufgestellten Haushalt des Europaausschusses des SpiFa e.V.

## § 2

### Berechnung des Beitrages

- (1) Der seitens des SpiFa e.V. jährlich an die UEMS zu zahlende deutsche UEMS - Mitgliedsbeitrag wird auf die Mitgliedsverbände des Europaausschusses des SpiFa e.V. wie folgt verteilt:

Der jährlich durch die UEMS neu berechnete und gegenüber dem SpiFa e.V. geltend gemachte deutsche UEMS-Mitgliedsbeitrag in seiner Gesamtsumme wird durch die gemeldete Gesamtmitgliederzahl aller Mitglieder des Europaausschusses des SpiFa e.V. (SpiFa-Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 der SpiFa-Beitragsordnung und Drittverbände gem. § 2 Abs. 2 der Vereinbarung über die Erhebung und Entrichtung des Beitrages zur UEMS für Nichtmitglieder des SpiFa e.V.) der an der Delegation teilnehmenden Verbände dividiert und anschließend für jedes Mitglied des Europaausschusses des SpiFa e.V. mit der durch die jeweiligen Einzelverbände gemeldeten Mitgliederzahl multipliziert.

- (2) Der auf Vorschlag des Vorstandes des SpiFa e.V. durch Beschlussfassung des Europaausschusses des SpiFa e.V. für das Geschäftsjahr aufgestellte Haushalt wird auf die Mitgliedsverbände des Europaausschusses des SpiFa e.V. wie folgt verteilt:

Jedes Mitglied des Europaausschusses des SpiFa e.V. zahlt einen fixen Sockelbeitrag von 500,00 EUR.

Der darüberhinausgehende Haushaltsansatz wird nach dem Verteilungsschlüssel für den UEMS Beitrag verteilt.

## § 3

### Zahlungsweise und Fälligkeit

Der sich für jedes Mitglied des Europaausschusses des SpiFa e.V. nach dieser Beitragsordnung ergebende Gesamtbeitrag ist nach Rechnungsstellung sofort fällig.

## § 4

### Gesamtschuldnerische Haftung für den UEMS-Beitrag

Sollten einzelne Mitgliedsverbände des Europaausschusses des SpiFa e.V. ihren Zahlungsverpflichtungen nach dieser Beitragsordnung gegenüber dem SpiFa e.V. nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, wird der ausstehende Betrag, zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der deutschen Fachärzteschaft gegenüber der UEMS und der Organisation der Arbeit des Europaausschusses auf übrigen Mitglieder des Europaausschusses des SpiFa e.V. umgelegt.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum **01.01.2019** in Kraft.

Der Vorstand